

# SCHÖWE KNYE HOMANN-TRIEPS

## RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT

SCHÖWE KNYE HOMANN-TRIEPS, Lübecker Straße 111, 19059 Schwerin



vorab per Fax: 038234/ 503 55

Gemeinde Born  
über Amt Darß-Fischland  
Chausseestr. 68a  
18375 Born a. Darß

**Dr. Axel Schöwe**  
Fachanwalt für Familienrecht

**Ullrich Knye**  
Strafverteidigungen

**Anne Homann-Triebs**  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Volker Tiek**  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

[www.rechtsschutz-schwerin.de](http://www.rechtsschutz-schwerin.de)

**Datum**  
20.10.2015

**Aktenzeichen**  
614/15 T01: r  
(bitte stets angeben)

**Sekretariat**  
Frau Rösler  
0385 - 76 0 99 -62  
D11410-15

### B-Plan Nr. 33 „Holm“

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom 21. August 2015 verweise ich darauf, dass ich nach wie vor [REDACTED] vertrete.

Im Rahmen der erneuten Auslegung wird die Gelegenheit wahrgenommen, Bedenken gegen das Planvorhaben geltend zu machen. Zunächst beziehen wir uns vollinhaltlich auf das diesseitige Schreiben vom 21. August 2015, diese Bedenken sind nicht ausgeräumt.

Zusätzlich und vertiefend ist nochmals auf Folgendes zu verweisen:

1. Unsere Mandanten befürchten erhebliche Beeinträchtigungen ihres Eigentums und gesundheitliche Störungen durch den zu erwartenden "zusätzlichen" Verkehrslärm. Die verkehrliche Anbindung des überdimensionierten Ferienhausgebietes mit Hotelanlage erfolgt über die vorhandene Südstraße, die Eigentümer Holtz, Wagner und Grübel müssen unter diesem Hintergrund mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen rechnen, das ein Vielfaches des jetzigen Verkehrsaufkommens darstellt. Die zu befürchtenden Verkehrslärmimmissionen, aber auch die wesentlich erhöhten Abgaswerte werden eine Dimension erreichen, die Gesundheitsschädigungen der genannten Anlieger an der Südstraße zu befürchten lassen. Der Einwander Herr Reinhardt bewohnt sein Eigentum an der Straße Auf dem Branden 2, das Grundstück befindet sich im unmittelbaren Einzugsbereich zur Nahtstelle Südstraße/geplantes Ferienhausgebiet, dass hier ebenfalls eine Betroffenheit der dann zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen und die erheblich gesteigerten Abgasimmissionen auf der Hand liegt. An dieser Stelle ist darauf zu verweisen, dass mit Erstaunen wahrgenommen wurde, dass das Gutachten über die Verkehrslärmprognose am 2. Oktober 2015 erstellt sein soll, die überarbeitete Begründung (zweiter Entwurf) zum B-Plan Nr. 33, Bearbeitungsstand 2. Oktober 2015, bereits hierauf Bezug

Eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichtes Schwerin Nr. 26  
Ust-IdNr. DE813841183

Telefon: +49 (385) 760990  
Telefax: +49 (385) 7609979  
[info@rechtsschutz-schwerin.de](mailto:info@rechtsschutz-schwerin.de)

IBAN: DE34 1405 2000 0300 003480  
BIC: NOLADE21LWL

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Konto: 30 000 3480  
BLZ: 140 520 00

nimmt. Dieses ist bemerkenswert. Es ändert jedoch nichts daran, dass, unabhängig von den derzeit im Einzelnen nicht nachvollziehbaren Berechnungen, durch eine derart gedrängte neue Besiedlung im bisherigen Naturschutzgebiet ein erhebliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, welches mit den geschilderten Beeinträchtigungen der Einwender einhergehen wird.

2. Es wurde bereits geltend gemacht, dass eine Ausnutzung des Plangebietes mit einer umfangreichen Bebauung für die in unmittelbarer Nachbarschaft lebenden von uns vertretenen Einwender zu nachteiligen Folgen deshalb führen wird, weil der bis dato aufgrund der Nichtbebauung bestehende Zustand einer Pufferzone für Hochwasserstände genommen wird. Hinzu kommt, dass von Anfang an vorgesehen ist, dass die Bauvorhaben so errichtet werden sollen, dass die Hochwassersituationen für die von uns vertretenen Anlieger ebenfalls verschärft werden. Nunmehr steht zusätzlich fest, dass die Versickerungseignung selbst im Hinblick auf Niederschlagswasser letztlich nicht gegeben ist. Dies aber heißt, dass bei dem ohnehin vorhandenen hohen Grundwasserstand und damit einem relativ geringen Grundwasserflurabstand der erforderliche Raum zur Versickerung schlichtweg nicht vorhanden ist. Dies wird zu einer weiteren Verschärfung der Überschwemmungssituation der benachbarten Grundstücke führen.

Unter diesem Hintergrund ist das Planvorhaben abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Homann-Triebs  
Rechtsanwältin

in Abwesenheit: Dr. Schöwe  
Rechtsanwalt